



**Verhaltenskodex der Richterinnen und Richter
des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich
verabschiedet an der Plenarversammlung vom 11. November 2013**

Die voll- und teilamtlichen Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich (im Folgenden kurz: Richterinnen und Richter) haben unter Berücksichtigung, dass sowohl die Bundes- als auch die Kantonsverfassung jeder Person das Recht auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht gewährleistet, im Interesse der Klarheit und der Transparenz am 11. November 2013 den folgenden Verhaltenskodex verabschiedet:

1. Die Richterinnen und Richter gewährleisten die unabhängige Ausübung des ihnen übertragenen Amtes. Sie sehen von jeglichen Verhaltensweisen ab, die Anlass geben könnten, ihre Unabhängigkeit in Frage zu stellen.
2. Die Richterinnen und Richter sind einzig Recht und Gesetz verpflichtet. Sie fällen ihre Entscheide, ohne sich von allfälligem Druck der Öffentlichkeit, beteiligter Parteien oder Dritter beeinflussen zu lassen.
3. Die von den Richterinnen und Richtern aussergerichtlich ausgeübten beruflichen und sonstigen Tätigkeiten dürfen ihr Richteramt sowie das Ansehen des Gerichtes nicht beeinträchtigen und nicht den Anschein von Interessenskonflikten erwecken.
4. Die Richterinnen und Richter berufen sich weder in ihrem beruflichen noch ihrem privaten Leben auf ihr Amt, um Vorteile und Privilegien zu erhalten.
5. Die Richterinnen und Richter üben ihr Amt sorgfältig, gewissenhaft und effizient aus. Sie unterstützen sich bei Bedarf gegenseitig und bilden sich stetig und gezielt weiter.
6. Die Richterinnen und Richter erbringen mindestens eine ihrem vom Kantonsrat festgelegten Beschäftigungsgrad entsprechende Arbeitsleistung.
7. Die Richterinnen und Richter begegnen sich kollegial und mit der gebotenen Sachlichkeit. Sie begegnen den Mitarbeitenden mit Achtung und Wertschätzung und fördern ihre berufliche Entwicklung. Sie führen und kommunizieren transparent und klar und sind bedacht, Konflikte frühzeitig zu erkennen und zu lösen.
8. Konflikte betreffend die Einhaltung dieser Regeln klären die Richterinnen und Richter der betroffenen Abteilung einvernehmlich. Finden sie keine Lösung, wird die Angelegenheit der Schlichtungskommission übertragen. Diese besteht aus dem Gerichtspräsidenten oder der Gerichtspräsidentin und je einem vom Plenum für die Dauer von drei Jahren gewähltem Mitglied jeder Abteilung. Sie konstituiert sich selbst. Die Schlichtungskommission versucht den Konflikt unter Einbezug aller Betroffenen beizulegen. Bei anhaltender Unstimmigkeit befasst sich das Plenum mit der Sache und unterbreitet den Betroffenen eine Lösung.

Im Namen des Verwaltungsgerichts
Der Präsident Der Generalsekretär

Dr. J. Schumacher Dr. C. Wetzel